



Gemeinde Schefflenz

Neckar-Odenwald-Kreis



GR Nr. 01-24-58

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Schefflenz

am Montag, 22. Januar 2024 im Sitzungssaal Rathaus Schefflenz

Verhandelt: Schefflenz, den 22. Januar 2024

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 21:10 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Rainer Houck

Gemeinderäte: Bakan Sacettin, Egolf Cedric, Feil Andreas, Klingmann Melanie, Kovacs Karl, Kunzmann Edgar, Markert Klaus, Rüger Hermann, Schäfer Johannes, Schwalb Hardy, Söhner Markus, Tscharf Lutz, Werling Dr. Friederike, Wohlmann Gero

Beschäftigte usw.: Marisella Angstmann (Schriftführerin)
Klaus Muthny
Sebastian Waltenberger
Katrin Weimer

Zuhörer: 14

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

zu der Verhandlung durch Ladung vom 12.01.2024 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 12.01.2024 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Gremium beschlussfähig ist, weil alle Mitglieder teilnehmen.

Es fehlen als beurlaubt: ---

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: ---

als Urkundspersonen werden ernannt: Markert Klaus, Rüger Hermann

Hierauf wird in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

1. Einwohnerfragestunde

- Herr Bauer erkundigt sich nach den Gründen der fehlerhaften Einladung zur Gemeinderatssitzung im Schefflenzer Boten am 19.01.2024.
Der Vorsitzende bedankt sich für den Hinweis und wird die Angelegenheit prüfen.
Az.: 022.31
- Herr Bauer informiert sich über die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens und des Umweltberichts für das Baugebiet „Mittelstraße“.
Bürgermeister Houck antwortet, dass die Einbindung einer Beurteilung des Schlachthofs im artenschutzrechtlichen Gutachten zum Bebauungsplan „Mittelstraße“ Sache der Fachleute ist.
Az.: 621.417 TA 1.0
- Herr Bauer erfragt, ob künftige Eigentümer innerhalb des neuen Baugebiets auf die Existenz des Schlachthofs hingewiesen werden.
Der Vorsitzende hegt keine Bestrebungen bei den Grundstücksverkäufen irgendetwas zu verheimlichen, aber dieser Punkt wird auch nicht extra aufgeführt werden. Um möglichen Ärger zu vermeiden könnte ein Hinweis darauf zielführend sein.
Az.: 621.417 TA 1.0
- Herr Bauer hinterfragt ob für das Baugebiet Mittelstraße nicht ähnliche Argumente zum Thema Schlachthof wie Lärm- und Geruchsbelästigung zum Tragen kommen wie bei der Diskussion um die Asylbewerberunterkunft im Zeilweg.
Az.: 621.417 TA 1.0
- Herr Göbel informiert, dass die Arbeitsgruppe „B 292“ seit vergangenem September 2023 auf das Protokoll der Arbeitsgruppensitzung wartet und dieses nicht vorliegt. Er ordnet dies als Sache einer gegenseitigen Wertschätzung ein.
Der Vorsitzende informiert, dass das Protokoll zeitnah übersandt wird.
Az.:651.31
- Herr Göbel möchte wissen, ob es bereits ein Protokoll zur Verkehrsschau am 05.12.2023 gibt.
Dieses hat Bürgermeister Houck ebenfalls noch nicht erhalten.
Az.:112.030
- Herr Göbel erkundigt sich, wo das Protokoll der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands einsehbar ist.
Der Vorsitzende informiert, dass dieses im Rathaus bei Frau Weimer eingesehen werden kann.
Az.:031.132
- Herr Göbel möchte wissen, auf wen sich bei Top 7 „Sicherheit & Autarkie“ bezieht. Ob hier Deutschland, Schefflenz oder Baden-Württemberg gemeint ist. Er würde die Einbindung in ein regionales Energiekonzept begrüßen, sonst hätte diese Überlegungen keinen Sinn.
Der Vorsitzende erläutert, dass man hier innerhalb des Stromnetzes von verschiedenen Ebenen und Energieeinspeisungspunkten, die aber durchaus auch regional sind, Gemeinde Elztal / Schefflenz ausgeht. Den Hinweis auf ein regionales Energiekonzept haben wir vernommen.
Az.: 794.51
- Herr Ernst verweist auf Leerstände im Ortskern und alte Baulücken und regt an diese Leerstände zu schließen. Er regt an, vorhandene Bausubstanz zu renovieren und zu erhalten anstatt neue Baugebiete auszuweisen.
Bürgermeister Houck widerspricht, dass die Gemeinde ständig neue Baugebiete

ausweise. In der Vergangenheit wurden nur wenige, in Zahlen 2 Baugebiete im Außenbereich ausgewiesen. Es wurde aktiv in die Entwicklung des Ortskerns, sowie in das Sanierungsgebiet Mittelschefflenz investiert. Er verweist auf die ELR-Projekte in anderen Ortsteilen. In Schefflenz gibt es eine extrem restriktive Entwicklung von neuen Baugebieten. Er bestätigt, dass die Wohnfläche pro Einwohner nicht gesunken ist.

Az.:623.222 TA und 623.45 TA

- Herr Ernst möchte wissen, ob die Gemeinde Schefflenz in Sachen Bahnhof Oberschefflenz nichts unternehmen will.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Bahnhof auch weiterhin Sorgenkind der Gemeinde ist und von mäßigem Erfolg der Gespräche mit der Denkmalschutzbehörde. Er informiert, beim Termin mit der Regierungspräsidentin Fr. Felder dieses Thema angesprochen zu haben.

Az.: 365.22 TA

- Herr Ernst erkundigt sich, ob Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, neben den Windkraftanlagen geplant sind. Für Fotovoltaikanlagen sind seiner Meinung nach Parkplätze der Gemeinde und gemeindeeigene Gebäude geeignet. Er hinterfragt ob die Verschandelung durch Windräder nicht genug ist und nun auch noch Fotovoltaik sein muss.

Bürgermeister Houck informiert, dass das Land Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet Flächen zur Nutzung durch Fotovoltaik auszuweisen. Zudem hat die Gemeinde eine konkrete Anfrage erhalten, ob es einen Kriterienkatalog für eine verträgliche und begrenzte Entwicklung eines Baugebiets für Fotovoltaikflächen gibt. Hierbei gibt es die Möglichkeit, durch einen solchen Kriterienkatalog Rahmenbedingungen festzulegen. Hier gilt es unter Top 7 mit dem Gemeinderat darüber zu beraten und zu entscheiden. Wie die Entscheidung der Gemeinde ausfallen wird, berät der Gemeinderat später in dieser Sitzung.

Az.: 794.51

2. Kenntnissgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 12.12.2023

Das Protokoll wurde mit den Informationen zu dieser Sitzung übersandt. Seitens des Gemeinderats wird informiert, dass der in Top 12 genannte Feldweg von „Zeilweg“ in „Parkweg“ geändert werden muss. Weitere Einwände gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 12.12.2023

Einstellung einer Erzieherin wurde beschlossen.

4. Informationen, Anfragen, Anregungen (Teil I)

Herr Tscharf möchte auf die Einwohnerfragestunde antworten und betont, dass die Gemeinde Schefflenz lange Zeit das MELAP-Programm in Unterschefflenz hatte, wo durch auch einiges erreicht wurde. Weiter möchte er bemängeln, dass keine Kartenzahlung im Rathaus möglich sei. Ebenso möchte er die Unterführung am Viehweg ansprechen hier seien Lampen in der Unterführung kaputt.

Weiter möchte er anmerken, dass die Öffnungszeiten des Rathauses völlig falsch im Internet stehen.

Herr Bürgermeister Houck antwortet, die Möglichkeit der Kartenzahlung war und ist sehr teuer ist mittlerweile aber in Planung.

Herr Feil möchte das Thema leerstehende Baugrundstücke aufgreifen. Es gibt auch Leerstände in Baugebieten, nicht nur in den Ortskernen. Er möchte die Bürger und die Verwaltung darauf hinweisen, doch bitte aktiv auf Eigentümer zuzugehen, um diese Baulücken zu schließen.

Herr Bakan geht auf die Rechtsgrundlage für Photovoltaikanlagen ein. Auch wenn wir es nicht wollen, gibt es Flächen, die Vorrang durch das Gesetz haben.

Frau Werling berichtet, dass auch sie von einem Bürger angesprochen wurde, dass digitale Vorgänge in der Verwaltung nicht funktionieren würden. Wann passt sich die Gemeinde Schefflenz an?

Frau Weimer gibt den Hinweis auf das Onlinezugangsgesetz, von ca. 500 geplanten digitalen Vorgängen lassen sich technisch bisher 40-80 Vorgänge in Baden-Württemberg digital umsetzen. Jedes Bundesland muss dies selbst lösen. Es hängt an den übergeordneten Behörden und der Umsetzung des Rechenzentrums sowie weiteren Strukturen.

5. Beschluss zur Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Gemeinderatswahl am 09.06.2024

Die Bundesregierung hat als Wahltermin für die Europawahl in Deutschland den 09.06.2024 bestimmt. In der Folge hat das Innenministerium den Tag für die nächsten regelmäßigen Kommunalwahlen auf Sonntag, 09.06.2024 festgesetzt. Neu zu wählen sind die Vertreter des Kreistags und des Gemeinderats. Der Gemeindewahlausschuss ist nach § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) neu zu bilden. Zu den ersten Aufgaben des Gemeindewahlausschusses gehört es, über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl zu entscheiden, die Gemeindewahlen zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen. Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den Beisitzern sowie deren Stellvertreter. Nachdem Bürgermeister Houck wieder Wahlbewerber für die Kreistagswahl sein wird, wird folgende Besetzung für den Gemeindewahlausschuss vorgeschlagen:

Vorsitzender	Stellvertreter
-----	-----
Edgar Kunzmann	Sabine Binnig

Als weitere Personen des Gemeindewahlausschusses werden vorgeschlagen:

Beisitzer/innen - Stellvertreter/innen

Marion Herold
Torsten Utz
Marisella Angstmann

Der Gemeinderat stimmt der Besetzung des Gemeindewahlausschusses wie vorgelegt einstimmig, mit Enthaltung des betroffenen Gemeinderats, zu. Gegebenenfalls erforderliche Nachnominierungen erfolgen durch die Verwaltung.

Az.: 062.3 TA

6. Bebauungsplan „Mittelstraße“ im Ortsteil Mittelschefflenz (Heilungsverfahren)

- a) Beschluss zur Einleitung des Heilungsverfahrens gemäß § 215a BauGB**
- b) Billigung des überarbeiteten Vorentwurfs**
- c) Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Anlass der Planung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, eine dem örtlichen Eigenbedarf entsprechende Anzahl an Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Mittelschefflenz zu entwickeln und attraktive, ca. 6-7 Ar große Wohnbaugrundstücke zur Einfamilienhausbebauung sowie zwei Wohnbaugrundstücke mit einer möglichen Mehrfamilienhausbebauung zur Verfügung stellen zu können. Es soll dabei eine an den dörflich geprägten Ortsteil angepasste Wohnbebauung, mit einer maßvollen Verdichtung am Ortsrand, ermöglicht werden.

Verfahren:

In der Gemeinderatssitzung am 18.10.2021 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Mittelstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeitsmerkmale wurden erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung abgesehen werden. Von den zuerst genannten Verfahrenserleichterungen „Verzicht auf Umweltprüfung und Umweltbericht“ wurde daher Gebrauch gemacht.

In der Gemeinderatssitzung am 24.01.2022 wurde dann der Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt und zusammen mit dem Städtebaulichen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 21.02.2022 bis 25.03.2022 statt.

In der Gemeinderatssitzung am 23.01.2023 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB freigegeben. Die Offenlegung erfolgte im Zeitraum vom 20.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 entschieden, dass die Entwicklung von Bauland im Außenbereich nicht im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden darf, da dies gegen Europarecht verstößt.

Da das Bebauungsplanverfahren „Mittelstraße“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt wurde, hat die Gemeinde Schefflenz das weitere Verfahren zunächst gestoppt, bis Klarheit über das weitere Vorgehen herrscht.

Um Rechtsklarheit für die gemäß § 13b BauGB begonnenen Verfahren zu schaffen, wurde der § 215a BauGB eingeführt. Darin wird geregelt, dass die „Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB, die vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, nach Maßgabe von Absatz 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden können.

Er regelt, dass die Gemeinden eine sogenannte umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Falls diese Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt, muss eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt werden. Die sonstigen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens, wie der Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und das Absehen des Gebots der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan, bleiben bestehen.

Auf die Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichts kann gemäß § 215a Abs. 3 BauGB nur verzichtet werden, wenn die Gemeinde durch Vorprüfung des Einzelfalls die

Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Die weiteren Verfahrenserleichterungen gemäß § 13a BauGB wie der „Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung“ und die „Berichtigung des Flächennutzungsplans“ können entsprechend § 215a Abs. 1 BauGB angewendet werden.

Aus Rechtssicherheitsgründen wird im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt. Dies erfolgt ohne vorangestellte Vorprüfung des Einzelfalls. Es wird ebenfalls eine frühzeitige Beteiligung durchgeführt, um eine ausreichende Beteiligung der betroffenen Behörden und der Bevölkerung zu gewährleisten. Der „Fachbeitrag Artenschutz“ wurde durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung „Wagner + Simon Ingenieure“ erarbeitet und den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

Weitere Details können den beiliegenden Planunterlagen und dem Fachbeitrag entnommen werden.

Herr Houck stellt die Informationen mit einer PowerPoint-Präsentation, die durch Frau Cunningham von IFK zur Verfügung gestellt wurde, vor. Anhand der Beschlussvorlage führt der Vorsitzende das Verfahren weiter aus.

- a) Der Gemeinderat beschließt mit 14 Ja-Stimmen und einer Enthaltung die Einleitung des Heilungsverfahrens gemäß § 215a BauGB für das im § 13b BauGB begonnenen Bebauungsplanverfahren.
- b) Der Gemeinderat billigt mit 14 Ja-Stimmen und einer Enthaltung den überarbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplans „Mittelstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in der Fassung vom 18.12.2023.
- c) Der Gemeinderat gibt den überarbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplans „Mittelstraße“ für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB mit 14 Ja-Stimmen und einer Enthaltung frei.

Az.: 621.417 /TA 1.4

7. Kriterienkatalog für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen

Gemeinderat Kunzmann erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt den Sitzungstisch.

Um künftig mehr Sicherheit und mehr Autarkie im Bereich der Energieversorgung zu erlangen und gleichzeitig für eine positive Klimabilanz zu sorgen, soll für das Gemeindegebiet von Schefflenz ein Kriterienkatalog zum Erlass von Bebauungsplänen für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen aufgestellt werden.

Bereits im September 2022 wurden durch das Land Baden-Württemberg sowie den zwölf Regionalverbänden neue Planhinweiskarten für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vorgestellt. Dadurch wird dem Ausbau dieser Anlagen Raum geschaffen. Um sämtliche Interessen und Ziele miteinander zu vereinbaren, erscheint es gewinnbringend, die künftigen Ausbauflächen als Gemeinde zu steuern.

Zahlen, Daten, Fakten (ZDF) zum Kriterienkatalog:

Für die Erstellung des Kriterienkatalogs gab es im Vorfeld eine kurze Korrespondenz mit umliegenden Kommunen. Hinsichtlich der Kriterien für den Natur- und Artenschutz wurde sich an den Leitlinien der anerkannten Naturschutzverbände orientiert, weshalb teilweise im Kriterienkatalog Gebietstypen ausgeschlossen werden, die es zum aktuellen Zeitpunkt auf dem Gemeindegebiet von Schefflenz gar nicht gibt (es gibt bspw. aktuell keine Ramsar-Gebiete auf dem Gemeindegebiet Schefflenz).

Die Flächenbegrenzung auf 30 ha errechnet sich prozentual. Ca. 60 % des Gemeindegebiets von Schefflenz wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt. In absoluten Zahlen entspricht

das ca. 2252 ha landwirtschaftliche Fläche (Stand 2022). Das gesamte Gemeindegebiet hat eine Fläche von knapp 3700 ha. 30 ha entsprechen demnach ca. 0,8 % der gesamten Gemeindefläche und knapp 1,35 % der landwirtschaftlichen Fläche. (Quelle: Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Fachdienst Landwirtschaft)

Für die Errichtung der Freiflächen-Fotovoltaikanlagen spielt darüber hinaus auch die Qualität der landwirtschaftlichen Fläche eine Rolle. Die Fluren sind in folgende Wertstufen eingeteilt:

Wertstufe	(Boden-) Punkte	Beschreibung	Anteil absolut	Anteil relativ
Vorrangflur	>= 60	Besonders landbauwürdige Flächen, zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten	889 ha	39 %
Vorbehaltsflur I	45 bis < 60	Landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten	1.253 ha	56 %
Vorbehaltsflur II	35 bis < 45	Überwiegend landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten	88 ha	4 %
Grenzflur	25 bis < 35	Landbauproblematische Flächen	22 ha	1 %
Untergrenzflur	0 bis < 25	Nicht landbauwürdige Flächen	0 ha	0 %

(Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlicher Raum / Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Fachdienst Landwirtschaft)

Bürgermeister Houck erläutert die Größenordnung von 0,8 %. Es ist auch eine geringere Dimension als Diskussionsgrundlage denkbar.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, dass Vorbehaltsflur II und schlechtere Flächen genutzt werden sollen.

Gemeinderat Bakan schlägt vor, die Anlage nicht kleinsteilig, sondern mit einer Mindestfläche von 5 ha mit aufzunehmen.

Der Vorsitzende erkundigt sich nach den Argumenten dafür.

Gemeinderat Bakan berichtet, dass abgesehen von der Wirtschaftlichkeit auch das landwirtschaftliche Bild eine Rolle spiele. Kleinteilige Flächen an verschiedenen Standorten zerstören den Blick auf die Landschaft, aber auch die Wirtschaftlichkeit spielt eine Rolle, unter 5 ha wird eine solche Anlage nicht wirtschaftlich sein.

Gemeinderat Tscharf ist grundsätzlich gegen Fotovoltaik im Vergleich zu Windrädern.

Bei der Formulierung sollte man seiner Meinung nach strikter formulieren und zwingende Voraussetzungen nennen. Sonst würde dieser Kriterienkatalog nichts nützen.

Wenn keine Pflicht darin besteht, dann bewegt sich nichts. Wenn man eine Schafbeweidung wolle, müsse man diese als zwingende Vorschrift formulieren.

Bürgermeister Houck berichtet, dass die Formulierungen daher kommen, dass wir unter den genannten Kriterien bereit sind, über die Aufstellung eines Bebauungsplans nachzudenken. Ohne die Einhaltung dieser Maßgaben sind wir nicht bereit über einen Bebauungsplan nachzudenken.

Die Formulierungen sind hierfür nicht ausschlaggebend. Bei größerem Zwang ist die Ermessungsausübung möglicherweise nicht wie gewünscht möglich, nicht dass es mögliche Ermessungsfehler gibt aufgrund nicht erfüllbarer Formulierungen.

Gerne gehen wir auf Änderungswünsche der Formulierungen ein – weiter möchte Herr Houck betonen, dass aus der Erfüllung aller Kriterien dieses potenziellen Kataloges kein Genehmigungsanspruch resultiert.

Gemeinderat Schäfer stimmt Herrn Tscharf zu, dass die Gemeinde genug für Erneuerbare Energien getan hat. Auch er ist gegen Fotovoltaik und wird nicht dafür stimmen.

Gemeinderätin Dr. Werling stimmt ihren Vorrednern zu. Wir planen bereits Windräder und es gibt weitere Planungen um uns herum.

Eine Flächenbegrenzung auf 15 ha hält Frau Werling für den ersten Schritt und weiterführend wäre es für sie sinnvoller, wenn es ca. 2 – 3 Anlagen gäbe und diese so groß wie von Herrn Bakan vorgeschlagen sind.

Einige Teile der Feldflur dienen zur Naherholung, dieser Hinweis fehlt im Kriterienkatalog. Diese Flächen sollten abgewogen und von solcher Nutzung ausgeschlossen werden.

Gemeinderat Egolf möchte wissen, wie die Wertstufen festgelegt werden und ob diese sich ändern? Wer legt diese fest?

Herr Waltenberger erläutert, dass das Landratsamt die Flächen und deren Wertstufen festlegt und diese regelmäßig überarbeitet werden.

Gemeinderat Feil bestätigt die Erläuterung und erklärt die Wertstufen, Bodenpunkte und die regelmäßige Überarbeitung des Landratsamts.

Höchstwertvolle Flächen sind in den 2252 ha mit eingeschlossen, da dies Stilllegungsflächen und auch den Gewässerrandstreifen betrifft.

Herr Feil möchte den Kriterienkatalog mit einer Flurkarte ergänzen.

Herr Feil stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt mit Ergänzungen auf die nächste Gemeinderatssitzung zu verschieben.

Der Vergleich zwischen Mais und Fotovoltaik wird erläutert.

Er würde die klare Forderung stellen, 1 % der Grenzflur und nicht mehr mit Photovoltaik zu nutzen. Alles was über 35 Bodenpunkte ist, sollte nur für Fotovoltaik in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzung erlaubt werden. Die Bewirtschaftung sollte sichergestellt werden.

Kleinteiligkeit bei Fotovoltaik soll vermieden, die Belastung durch die Erschließung möglichst gering gehalten werden und möglichst durch öffentliche Flächen erfolgen, anstatt durch benachbarte landwirtschaftliche Flächen. Herr Feil zeigt Beispiele der eigenen Landwirtschaft auf.

Es wird eine Karte des Landratsamts gezeigt, die zur Verfügung gestellt werden konnte. Einer inhaltlichen Aufarbeitung für die nächste Sitzung stimmt Bürgermeister Houck zu.

Gemeinderat Schwalb hat sich anfangs auch mit der Entscheidung schwer getan. Er ist jedoch positiv dafür eingestellt und möchte größere Flächen dafür bereitstellen, aber auch keinen Flickenteppich haben.

Er fragt nach, ob man mit dem Kriterienkatalog dann zu einer Einzelfallentscheidung kommen kann.

Bürgermeister Houck bejaht dies, je nachdem wie starr diese Kriterien gefasst werden, desto einfacher oder schwerer ist es das Ermessen auszuüben.

Gemeinderat Rüger fragt nach, ob es im Gegenzug denn richtig wäre, keinen Kriterienkatalog aufzustellen. Kann dann nicht jeder machen was er will?

Bürgermeister Houck antwortet, nein es muss immer eine Einzelfallentscheidung getroffen werden und es ist immer eine ermessensfehlerfreie Entscheidung dafür notwendig. Er geht auf den weiteren Ablauf ein. Auch die Hinweise vom Gemeinderat sollen aufgenommen werden.

Gemeinderätin Dr. Werling möchte wissen, wie es in den Nachbargemeinden gehandhabt wird.

Bürgermeister Houck antwortet, dass der GVV Flächen mit über 40 Bodenpunkten mit sehr kleinteiligen Flächen in deren Gebiet aufgenommen hat, dies dient aber auch der Abrundung der Gebiete und in jedem Fall ist eine Einzelfallentscheidung notwendig und es muss objektiv

gleich entschieden werden.

Kriterien der Nachbarn sind in den Katalog mit aufgenommen worden.

Gemeinderat Wohlmann äußert, dass schlechte Böden zu guten Böden dadurch verschoben werden, und die Folge Stilllegungen von guten Böden wäre. Zudem haben die „schlechten Böden“ bereits eine große ökologischen Aufwertung durch die Stilllegung erfahren.

Herr Wohlmann ist ebenfalls für eine Vertagung und die Karte und Kriterien müsste man sich näher anschauen.

Er gibt auch zu bedenken, dass aktive Betriebe geschädigt werden könnten, wenn freie Flächen nicht weiter im Pool der Verkäufe für landwirtschaftliche Nutzung gegeben werden, sondern mit Fotovoltaik bebaut werden.

Gemeinderat Bakan erläutert die Frage nach der möglichen Trassenführung, wir haben keinen Einfluss auf den Verlauf der Trassenführung. Der Boden wird nicht versiegelt, sondern sollte eine Symbiose mit dem Standort und eine Aufwertung erhalten. Die mögliche Kleinteiligkeit sieht er sehr kritisch.

Gemeinderätin Kammerer möchte wissen, ob wir gesetzlich verpflichtet sind, die Fotovoltaikanlagen zu genehmigen oder „nur“ verpflichtet sind, Vorrangflächen zur regenerativen Energieerzeugung bereitzustellen.

Bürgermeister Houck antwortet, dass wir weder zum einen noch zum anderen verpflichtet sind. Die Planungshoheit liegt für Erneuerbare Energien liegt primär bei den Regionalverbänden.

Ermessensfehlerfreie Einzelentscheidungen müssen trotzdem von uns getroffen werden.

Was erlaubt ist, sind teilweise personenbezogene Kriterien anzuwenden, wenn es zum Beispiel um die Sicherung von landwirtschaftlichen Betrieben/Förderung der Landwirtschaft geht. Es dürfen nur sachliche Aspekte mit einfließen, ohne das Ansehen der Person miteinzubinden.

Ein zulässiges Kriterium wäre es auch, wenn wir z.B. sagen, dass wir nicht viel in diesem Bereich machen, da bereits viel in Windkraft bei uns investiert ist.

Gemeinderätin Kammerer meint, bevor man Flächen versiegelt, sollte man alle Dächer die möglich sind für Fotovoltaik in Angriff nehmen.

Zum Punkt 4 möchte Sie wissen, ob Laufzeitbeschränkungen der Anlagen möglich sind.

Bürgermeister Houck verweist auf die weitere Bearbeitung, in der auch die erwähnten Hinweise der Gemeinderäte mit aufgenommen werden.

Gemeinderat Markert ist für eine Ausweisung von Flächen für Fotovoltaik und schließt sich mit der Mindestgröße an Herrn Bakans Aussage an.

Auch in Kombination mit Windkraft wäre dies sinnvoll, wenn keine Sonne scheint, gibt es Wind.

Gemeinderat Feil geht auf die zur Verfügung gestellte Karte des Landratsamts ein.

Er meint, dass sehr wertvolle Flächen mit der Karte in den Vordergrund der Nutzung/des Vorrangs für Fotovoltaik rücken.

Für die Nutzung von Dachflächen für Fotovoltaik ist die Infrastruktur ausschlaggebend. Er möchte streifenförmige Flächen neben Straßen und Eisenbahntassen in den Fokus rücken.

Gemeinderat Bakan geht auf § 35 BauGB ein, er meint, dass diese Regelung viele der Überlegungen aushebelt, da es Privilegierungen gibt.

Bürgermeister Houck geht auf Hinweise von Behörde/Nachbargemeinden und deren Privilegierungen ein.

Die Rückmeldungen des Gemeinderates sollen ausgewertet und mit eingearbeitet werden. Es ist auch möglich anhand des Protokolls des 1. Entwurfs in eine weitere Beratung zu gehen.

**8. 1. Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Zustimmung zur Satzung der Jagdgenossenschaft**

Auf der Basis der aktuell geltenden Vorschriften des Jagdrechts und gemäß Satzung der Jagdgenossenschaft hat der Gemeinderat in seiner Funktion als Jagdvorstand mindestens alle 6 Jahre (gesetzliche Mindestpachtzeit) eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. Im Jahr 2024 ist erneut eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. Da die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden kann, muss die Jagdgenossenschaft erneut darüber Beschluss fassen.

Ebenso ist die bestehende Satzung der Jagdgenossenschaft an die aktuelle Rechtslage anzupassen und als neue Satzung zu beschließen. Der beiliegende Satzungsentwurf geht davon aus, dass der Gemeinderat – wie bisher - mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft beauftragt wird. Gegenüber der bestehenden Satzung wurden die Regelungen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird und dass der Gemeinderat selbst die Jagd ohne erneute Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung verpachten darf, im neuen Entwurf nicht geändert.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen sowie der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zur Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse ist die Erstellung eines Jagdkatasters erforderlich. Den Auftrag hierzu erhielt das Vermessungsbüro/Geo-Informationszentrum Schwing & Dr. Neureither aus Mosbach/Mannheim. Aufgabe des Büros ist es, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk festzustellen, die befriedeten Bezirke abzugrenzen, neue Jagdpläne zu fertigen, die Flächen der Jagdbögen zu berechnen und ein aktuelles Jagdkataster zu erstellen. Darüber hinaus wird das Büro die Jagdgenossenschaftsversammlung fachrechtlich betreuen.

Als Versammlungstermin wird Montag, der 26.02.2024 um 19:00 Uhr im Rathaussaal Rathaus Mittelschefflenz vorgeschlagen.

Außerdem soll zugestimmt werden, dass Herr Bürgermeister Rainer Houck zum Versammlungsleiter bestimmt und ein Mitarbeitender aus der Gemeindeverwaltung als Schriftführer bestellt wird.

Es wird außerdem vorgeschlagen, schon heute dem beigefügten Satzungsentwurf und der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat zuzustimmen, es sei denn, die Jagdgenossenschaft fasst inhaltlich abweichende Beschlüsse. Dann wäre eine Stimmabgabe nur unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat möglich.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Versammlung der Jagdgenossenschaft auf Montag, 26.02.2024, um 19:00 Uhr im Rathaussaal Rathaus Mittelschefflenz einzuberufen.
2. Herr Bürgermeister Houck wird einstimmig beauftragt, die Tagesordnungspunkte für die Versammlung aufzustellen und im Amtsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen.
3. Ferner wird einstimmig zugestimmt, dass Herr Bürgermeister Houck als Versammlungsleiter die Jagdgenossenschaftsversammlung führt und ein Mitarbeitender aus der Gemeindeverwaltung zum Schriftführer bestellt wird.

4. Dem als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft wird einstimmig zugestimmt.
5. Dem Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen, wird einstimmig unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der vorgelegte Satzungsentwurf ohne inhaltliche Änderungen von der Jagdgenossenschaftsversammlung als Satzung beschlossen wird.
6. Die Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und Nr. 3 a)-e) und g)-k) der Satzung werden einstimmig zur dauernden Erledigung auf den Bürgermeister übertragen.
7. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, solange die Verwaltung dem Gemeinderat übertragen ist, erfolgt die Verpachtung der Eigenjagdbezirke der Gemeinde zusammen mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Az.: 787.15 TA

9. Auftragsvergabe Neukonzeption der Gemeindehomepage www.schefflenz.de

Das Erscheinungsbild und Layout der Homepage www.schefflenz.de wurde letztmalig im Jahr 2012 erneuert und ist somit in die Jahre gekommen.

Daher soll das Erscheinungsbild komplett überarbeitet und an aktuelle Anforderungen angepasst, sowie die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes und ein barrierefreier Zugang umgesetzt werden. Ziel ist es die Homepage bürgerfreundlich und übersichtlich zu gestalten und für zukünftige Anforderungen auszurichten (Möglichkeit zur späteren Einrichtung einer Bürgerapp, Online-Terminvereinbarungen, ...)

Die Gemeindeverwaltung ist daher auf 3 Anbieter zugegangen, die uns bei der Umsetzung dieses Projekts unterstützen können. Bisher liegen uns 2 Angebote vor, ein weiteres Angebot ist angekündigt.

Die bisher eingegangenen Angebotspreise für die Basis der Homepage belaufen sich zwischen 10.190,00 € und 15.580 €. Optionale Module können weitere Kosten verursachen.

Nach Auftragsvergabe erfolgt die Konzeption der Seite, welche wir dem Gemeinderat vorstellen möchten. Zu diesem Zeitpunkt sollen dann, gemeinsam mit dem Gemeinderat, auch Fragen zur Gestaltung und Struktur der Website beantwortet und festgelegt werden.

Für das Projekt muss ein Umsetzungszeitraum von ca. 6 Monaten eingeplant werden. Da die Homepage noch im Jubiläumsjahr online gehen soll, ist eine zeitnahe Auftragsvergabe erforderlich.

Bürgermeister Houck erläutert die Anbietersituation für die neue kommunale Homepage

Gemeinderat Tscharf möchte wissen ob die Kosten nur für die Erstellung der Homepage sind und für die Pflege weiterhin die Gemeinde zuständig ist.

Bürgermeister Houck erklärt das die Pflege bei der Gemeinde bleibt. Die Softwarepflege bleibt beim Anbieter. Dazu ist Gemeinde für die Inhalte verantwortlich, für deren Richtigkeit und z. B. auch für Urheberrechte von Bildern.

Gemeinderat Bakan stellt eine Verständnisfrage: Er möchte wissen welcher Anbieter das Rennen gemacht hat und möchte nicht vorher, ohne zu wissen welche Firma den Zuschlag bekommt, hierfür 16.000 € frei geben. Deswegen findet er die Reihenfolge komisch.

Bürgermeister Houck erklärt, warum das in dieser Reihenfolge ablaufen muss:

Da wir dieses Jahr Zeitmangel haben, muss die Abwicklung und Beauftragung zügig gehen. Es haben 2 Anbieter Rückmeldungen gegeben und der dritte muss noch ein Angebot vorlegen. Er möchte den Auftrag so schnell wie möglich vergeben, um die Homepage für das 1250jährige Jubiläum fertig stellen zu können. Natürlich strebt er danach, den überzeugendsten Bieter auszuwählen

Gemeinderat Bakan ist der Meinung, dass die Vorgehensweise falsch ist und erwähnt, dass der Gemeinderat dies entscheiden soll.

Bürgermeister Houck erläutert nochmals den Vorgang.

Gemeinderat Wohlmann fragt wegen möglicher Folgekosten nach. Er ist der Meinung, dass es nicht nur um die Erstellung geht.

Bürgermeister Houck meint, dass die Kosten sich vollproportional zu den Investitionskosten entwickeln und deshalb nicht dargestellt werden.

Gemeinderat Tscharf möchte wissen, ob die Angebote vergleichbar oder sogar identisch sind.

Bürgermeister Houck antwortet, dass die Angebote sich ähnlich sind, aber nicht identisch seien. Es gibt gleiche Funktionalitäten der Homepage diese haben wir versucht gegenüberzustellen, aber der dritte Anbieter ist auch in den Vergleich miteinzubeziehen.

Die Unterschiede werden durch Bürgermeister Houck erläutert.

Der Gemeinderat ermächtigt mit 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung und mit 13 Ja-Stimmen Herrn Bürgermeister Houck, den Auftrag zur Neugestaltung der Homepage bis zu einem Auftragswert in Höhe von 16.000,-- € an den überzeugendsten Bieter zu vergeben.

Az.: 048.18 TA Update Homepage 2024

10. Gewährung eines Investitionskostenzuschusses an den SVS Gewährung eines Investitionskostenzuschusses an die SVS

Die SV Schefflenz e. V. hat mit Datum vom 17.12.2023 einen Investitionskostenzuschuss für den Einbau einer Wasserzisterne am Sportplatz Mittelschefflenz gestellt.

Der Trainingsplatz in Mittelschefflenz hat keine Beregnungsanlage, was insbesondere in den Trockenphasen des Jahres zu massiven Einschränkungen im Trainingsbetrieb führt.

Der Einbau einer Beregnungsanlage ist seitens des Vereins für 2025 angedacht. Im ersten Schritt soll eine Wasserzisterne für die Beregnungsanlage am Sportplatz eingegraben werden, dieses Projekt ist für 2024 geplant. Die Zisterne soll mit Regenwasser aus den angrenzenden Dachflächen gespeist werden.

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich die Bewässerung des Sportplatzes mit Regenwasser sehr, bezweifelt allerdings aufgrund der Bodenverhältnisse im Überschwemmungsgebiet die Umsetzbarkeit. Der SVS plant, eine Kunststoff-Zisterne zu verbauen. Nach Aussage des Bodengutachters, der in der Nähe vor vielen Jahren den Boden beprobt hatte, ist der Grundwasserspiegel sehr hoch, sodass eine Aufschwemmung der Zisterne droht. Die Gemeinde hat deshalb den Einbau einer auftriebssicheren Zisterne, bspw. aus Beton, empfohlen.

Die vorgelegten Kosten sowie die Bezuschussung stellt sich wie folgt dar:

Einbau der Wasserzisterne	26.627,00 €	
abzgl. Förderung dt. Sportbund (Zuschuss ist beantragt)		6.690,00 €
Eigenanteil SVS	19.937,00 €	

Investitionskostenzuschuss Gemeinde

gemäß Vereinsförderrichtlinie 10% des Eigenanteils 1.993,70 €

Gemeinderat Feil möchte wissen, ob das im Rahmen der Baumaßnahmen des Spielplatzes abgewickelt wird und mit dieser abgestimmt wird.

Bürgermeister Houck bejaht dies, es sei so geplant, um bautechnische Probleme kümmere sich die SVS selbst.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses an die SVS.

Az.: 552.1

11. Beschluss zur Annahme von Zuwendungen

Nach der Dienstanweisung über die Annahme und die Behandlung von Spenden und Sponsoring durch die Gemeinde Schefflenz stehen folgende Spenden zur Annahme durch den Gemeinderat an:

Lehner Informationstechnik GmbH & Co.; Patrick Lehner, Steinweg 8, 74850 Schefflenz
Geldspende 1500,00 €
Je 500,- € Kita OS, Kita MS, Kita US

Karin Kennel, Brunnenstraße 8, 74850 Schefflenz
Geldspende 230,00 €
Benefizkonto

Az.: 050.44

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Annahme der Zuwendungen.

12. Informationen, Anfragen, Anregungen (Teil II)

Bürgermeister Houck berichtet über den Sachstand der Gemeinschaftsunterkunft und über den Standortänderungsvorschlag gegenüber dem Landratsamt. Die Bedingung des Kreises ist die Zustimmung der Gemeinde zu den Beschleunigungsvorschriften.

Der Förderbescheid der Roigheimer Klinge Unterschefflenz ist eingegangen, es wurden über 186.300 € bewilligt. Dies entspricht fast vollständig der beantragten Fördersumme.

Gemeinderätin Kammerer sagt, dass ihr über den Missstand in der Leichenhalle in Mittelschefflenz berichtet wurde, den sie deshalb vorbringen soll. Sie bittet um regelmäßige Reinigung.

Bürgermeister Houck geht auf derzeitige Reinigungen ein, aber wenn Behandlungsbedarf besteht, wird er diese Hinweise weitergeben.

Gemeinderat Egolf berichtet über das Silvesterfeuerwerk vom Jahreswechsel 2023/2024. Er bittet darum, die Einhaltung der gekennzeichneten Flächen auch durchzusetzen, dies habe nicht funktioniert. Am Kreisverkehr Unterschefflenz wäre ein Sprinter vorgefahren, dessen komplett mit Feuerwerk gefüllten Kofferraum dort verbrannt wurde. Er bittet die Gemeinde ein Überwachungskonzept zu erarbeiten. Es ginge von dieser Aktion eine erhebliche Verschmutzung und damit Kosten für Gemeinde einher. In den Haushalt sollte hierfür ein Planansatz mit eingeplant werden.

Bürgermeister Houck antwortet, es gibt kein eigenes Gemeindepersonal für eine solche Überwachung.

Der Kreisverkehr wurde an die Polizei gemeldet. Er meint auch, dass ein Sicherheitsdienst hierfür ein Finanzaufwand sei.

Gemeinderat Wohlmann erläutert, dass wenn wir diese Situation in Griff bekommen wollen, müssen wir Geld in Hand nehmen und es selbst tun.

Einen anderen Bereich, an dem Feuerwerk explizit erlaubt ist, auszuweisen, wäre auch eine Möglichkeit.

Herr Wohlmann gibt den möglichen Personenschaden, der bei solchen Aktionen entstehen kann, zu bedenken. Zudem war die Gefährdung dieses Jahr hoch, das war keine Spielerei! Die Personen (Anwohner) haben sich nicht getraut, den Kreisverkehr zu überqueren.

Auch meinte er, dass man wegen der Lärmschutzwand mit dem Landratsamt Kontakt aufnehmen sollte. Die Eigentümer sind verpflichtet, diese in ordnungsmäßigen Zustand zu halten.

Man sollte das 1250jährige Jubiläum zum Anlass nehmen, um nochmals ins Gespräch zu gehen und die Wand zu reinigen.

Az.: 650.415

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung. Der Gemeinderat verhandelt sodann im nichtöffentlichen Teil.

Der Vorsitzende:

Die Urkundspersonen:

Schriftführer: